

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) und Vasili Franco (GRÜNE)

vom 23. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2025)

zum Thema:

(3) Folgen der Hochstufung der Alternative für Deutschland (AfD) als gesichert rechtsextremistische Bestrebung: AfD-Mitglieder entwaffnen

und **Antwort** vom 4. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23037
vom 23. Juni 2025
über (3) Folgen der Hochstufung der Alternative für Deutschland (AfD) als gesichert
rechtsextremistische Bestrebung: AfD-Mitglieder entwaffnen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Regelungen des am 01.09.2020 in Kraft getretenen Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes, insbesondere die Erweiterung des Nationalen Waffenregisters (NWR) um Daten von Waffenherstellerinnen und Waffenherstellern, Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern sowie um Dekorations- und Salutwaffen, erforderten umfangreiche Anpassungen bisheriger statistischer Verfahren im NWR. Aufgrund dessen sind die Kennzahlen der NWR-Statistik nach Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes nicht vergleichbar mit Kennzahlen, die sich auf einen Stichtag vor dem 01.09.2020 beziehen. Einzelne Werte sind zudem nicht mehr enthalten.

Durch zentrale Maßnahmen der NWR-Datenbereinigung können sich Statistikkennzahlen im Vergleich zum Zeitraum vor März 2023 ebenfalls verändert haben.

Das NWR ist darüber hinaus ein fortwährendes, der Datenaktualisierung unterliegendes Bestandsregister, kein Verlaufsregister.

1. Wie viele Personen im Land Berlin verfügen nach Kenntnis des Senats über eine Waffenbesitzkarte oder einen kleinen bzw. großen Waffenschein (bitte jeweils aufschlüsseln)? Über wie viele Waffen verfügen diese?

Zu 1.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der im Nationalen Waffenregister (NWR) gespeicherten natürlichen Personen, welche Besitzende einer inländischen Waffe oder eines inländischen Waffenteils sind	11.085
Anzahl der im NWR gespeicherten gültigen Kleinen Waffenscheine	25.581
Anzahl der im NWR gespeicherten gültigen Waffenscheine	221
Anzahl der im NWR gespeicherten inländischen Waffen im Privatbesitz, welche Geschosse verschießen können	48.903

Quelle: NWR, Stand: 31. Mai 2025

Auf die Erläuterungen zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 19/14917 und zu Frage 2 der Schriftlichen Anfrage zu Drucksache 19/15159 wird hingewiesen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass eine Person über mehrere Arten waffenrechtlicher Erlaubnisse verfügen kann.

2. Wie viele in Berlin wohnhafte Mitglieder der AfD verfügen nach Kenntnis des Senats über eine Waffenbesitzkarte oder einen kleinen bzw. großen Waffenschein (bitte jeweils aufschlüsseln)? Über wie viele Waffen verfügen diese?
3. Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse (Waffenbesitzkarten, kleine, bzw. große Waffenscheine) wurden in Berlin seit 2022 nach Kenntnis des Senats an Personen mit AfD-Mitgliedschaft vergeben? Wie vielen Anträgen auf waffenrechtliche Erlaubnis von AfD-Mitgliedern wurde im selben Zeitraum nicht stattgegeben?
4. Inwiefern ist die Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz als Prüf-, Verdachtsfall oder als gesichert extremistischen Bestrebung ein Versagungsgrund für die Erteilung oder einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis (bitte nach jeweiliger Einstufung aufschlüsseln)?
 - a. Plant der Berliner Senat, die Mitgliedschaft in einer vom Verfassungsschutz als Prüf-, Verdachts- oder gesichert rechtsextremistischer Fall eingestuften Partei oder Organisation künftig als automatischen Versagungsgrund im waffenrechtlichen Erlaubnisverfahren festzulegen?

Zu 2. bis 4.:

Daten im Sinne der Anfrage werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen ist die Mitgliedschaft in einer Partei weder ein Auswertemerkmal in polizeilichen Informationssystemen noch für sich genommen ein Grund für eine fehlende waffenrechtliche Zuverlässigkeit.

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Waffengesetzes (WaffG) besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel unter anderem Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Mitglied in einer Vereinigung waren, die Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a WaffG verfolgt oder verfolgt hat. Nach der zu dieser Frage ergangenen überwiegenden Rechtsprechung bezieht sich der tatsächensbegründete Verdacht im Sinne der Vorschrift allein auf die Mitgliedschaft in einer Vereinigung und nicht darauf, dass diese Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a WaffG verfolgt oder verfolgt hat. Allein die Einstufung als Prüf- oder Verdachtsfall berechtigt die Waffenbehörden daher nicht zur Versagung bzw. zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse.

Gegen die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die AfD Klage eingereicht und Eilrechtsschutz beantragt. Der Ausgang des Verfahrens ist zunächst abzuwarten. Entsprechend der durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im gerichtlichen Verfahren abgegebenen Stillhalteusage ist der Bundesverband der AfD zunächst wieder als Verdachtsfall zu behandeln.

5. In wie vielen Fällen wurden seit dem Jahr 2022 bei der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis Einwände von Polizeibehörden oder Verfassungsschutzbehörde bei der Beteiligung nach § 5 Abs. 5 Waffengesetz erhoben und in wie vielen Fällen führte das zur Versagung? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln).

Zu 5.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

6. Welche Schritte umfasst die Prüfung nach §4 Absatz 3 Waffengesetz?
- Werden im Rahmen dieser Prüfung regelhaft auch Stellungnahmen von Polizei und Verfassungsschutz eingeholt? Wenn nein: warum nicht?
 - In wie vielen Fällen führte die Abfrage zu einer Überprüfung eines Widerrufs und in wie vielen Fällen wurde ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis durchgeführt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln).
 - Bei wie vielen Personen wurde im Rahmen der Prüfung nach § 4 Absatz 3 i.V.m. § 5 Abs. 5 Waffengesetz in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Stellungnahmen von Polizei und

Verfassungsschutz eingeholt und bei wie vielen nicht? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Jahren).

- d. Bei wie vielen Personen wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 keine Prüfung nach § 4 Absatz 3 Waffengesetz durchgeführt, obwohl sie regulär erforderlich gewesen wären? (Bitte um tabellarische Auflistung unter Angabe der Begründung, warum die Prüfung entfiel und wann sie ggf. nachgeholt wird/wurde).
- e. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um die fristgerechte Prüfung nach § 4 Absatz 3 Waffengesetz zukünftig sicher zu stellen und in wie vielen Fällen konnte seit 2022 keine fristgerechte Prüfung durchgeführt werden? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln).

Zu 6.:

Die regelmäßige Prüfung gemäß § 4 Absatz 3 WaffG richtet sich nach den Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 WaffG, wonach die zuständige Behörde folgende Erkundigungen einzuholen hat:

- die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
- die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in § 5 Absatz 2 Nummer 1 WaffG genannten Straftaten,
- die Stellungnahmen der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamts (LKA) sowie der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde und des Zollkriminalamts sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, des Bundeskriminalamts (Bedarfsabfragebehörde), ob Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen,
- die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG begründen – liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig.

Zu 6. a.:

Ja. Die einzubeziehenden Behörden unterliegen darüber hinaus nach § 6a WaffG einer Nachberichtspflicht, wenn sie im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Erkenntnisse erlangen. Die Umsetzung dieser Nachberichtspflicht wird systemseitig elektronisch sichergestellt, sodass entsprechende Erkenntnisse auch außerhalb der turnusmäßigen regelmäßigen Überprüfung gem. § 4 Absatz 3 WaffG in die waffenrechtliche Beurteilung einfließen.

Zu 6. b.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Zu 6. c.:

Alle Inhabenden von waffenrechtlichen Erlaubnissen wurden spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Überprüfung erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft und somit die Stellungnahmen von Polizei und Verfassungsschutz eingeholt.

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Überprüfungen gemäß § 4 Absatz 3 WaffG
2022	11.761
2023	9.850
2024	11.404

Quelle: interne Datenerhebung Waffenbehörde Berlin, Stand: 31. Dezember 2024

Zu 6. d. und 6. e.:

Es sind alle erforderlichen Prüfungen im Sinne der Fragestellungen durchgeführt worden.

7. Welche Prüfmechanismen nutzen die Berliner Waffenbehörde, Polizei und Verfassungsschutz um extremistische Einstellungen von Antragsteller*innen zu erkennen?
 - a. Werden in die Prüfungen fach- und szenekundige Mitarbeitende des Landeskriminalamts bzw. der Polizei-Direktionen einbezogen, um bekannte rechtsextremistische Akteur*innen bzw. Aktivist*innen frühzeitig zu identifizieren?
 - b. Plant der Berliner Senat, die Prüfung um das Kriterium der Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation, Gruppierung oder Partei zu erweitern, wenn ja in welcher Form, wenn nein warum nicht?

Zu 7.:

Der gesetzliche Auftrag der Berliner Verfassungsschutzbehörde besteht in der Beobachtung, Analyse und Information über Bestrebungen, die sich u. a. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten (§ 5 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln)). Zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages darf die Berliner Verfassungsschutzbehörde die in den §§ 8 ff. VSG Bln aufgeführten Befugnisse anwenden.

Der Polizeiliche Staatsschutz des LKA Berlin prüft im Rahmen der strafrechtlichen oder gefahrenabwehrrechtlichen Voraussetzungen Personen hinsichtlich des Vorhandenseins waffenrechtlicher Anträge oder Erlaubnisse und übermittelt dort vorliegende Erkenntnisse an die Waffenbehörde. Auch das Ergebnis von Recherchen in öffentlichen Quellen wird mitgeteilt. Diese Maßnahmen erfolgen zusätzlich zu der dreijährigen Regelüberprüfung gemäß § 4 Absatz 3 WaffG und der Erfüllung der Nachberichtspflicht gemäß § 6a WaffG.

Zu 7. a.:

Ja.

Zu 7. b.:

Das Kriterium „Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation, Gruppierung oder Partei“ ist bereits in § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG enthalten. Über die Regelanfrage an die zuständige Verfassungsschutzbehörde und deren Nachberichtspflicht ist dieses Kriterium bereits jetzt regelmäßiger Bestandteil der waffenrechtlichen Überprüfungen.

8. Plant der Berliner Senat – oder hat er bereits damit begonnen –, nach der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem im Rahmen von Einzelfallprüfungen den Entzug von Waffenerlaubnissen bekannter AfD-Mitglieder einzuleiten? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Hypothetische Überlegungen zum Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse erfolgen nicht. Generell gilt aber, dass die Waffenbehörde Hinweisen auf eine fehlende Zuverlässigkeit, zu denen auch die Mitgliedschaft in einer gesichert extremistischen Vereinigung gehört, nachgeht und nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls eine waffenrechtliche Erlaubnis versagt bzw. widerruft.

9. In wie vielen Fällen seit 2022 hat der Berliner Verfassungsschutz einen Nachbericht gemäß § 6a Waffengesetz an die Waffenbehörde übersandt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)? In wie vielen der genannten Fälle war die Mitgliedschaft in der AfD (mit-)ursächlich für den Nachbericht?

Zu 9.:

Dies wird statistisch nicht erfasst. Insoweit im Rahmen ihrer Tätigkeit übermittlungsfähige Erkenntnisse anfallen, werden diese von der Berliner Verfassungsschutzbehörde an die Waffenbehörde übermittelt. Eine solche Übermittlung findet sowohl im Falle eines (Erst-) Antrages auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis statt als auch für den Fall, dass nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 WaffG bedeutsame Erkenntnisse anfallen.

10. In wie vielen Fällen wurden seit 2022 waffenrechtliche Erlaubnisse aufgrund extremistischer oder verfassungsfeindlicher Aktivitäten entzogen? In wie vielen der genannten Fälle war die Mitgliedschaft in der AfD (mit-)ursächlich für den Entzug? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln).

Zu 10.:

Die folgende Tabelle enthält die Anzahl der Personen mit Anhaltspunkten bezogen auf einen extremistischen Phänomenbereich, denen die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen wurden:

Jahr	Anzahl der Personen
2022	13
2023	17
2024	18
2025	3

Quelle: interne Datenerhebung Waffenbehörde Berlin, Stand: 26. Juni 2025

Die Mitgliedschaft in der AfD stellte bisher kein entscheidungsrelevantes Kriterium dar, siehe die Antwort zu Frage 4.

11. Wann findet das "Forum zum Austausch von Verfassungsschutz-, Waffen-, und Polizeibehörden" im Jahr 2025 statt?

- a. Falls das o.g. Forum bereits stattgefunden hat: Inwiefern wurde die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem durch das Bundesamt für Verfassungsschutz thematisiert?
- b. Falls das o.g. Forum bereits stattgefunden hat: Welche Maßnahmen wurden aufgrund der o.a. Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem vereinbart? (Bitte unter Angabe der verantwortlichen Behörde und des vorgesehenen Umsetzungszeitraums).
- c. Falls das genannte Forum noch bevorsteht: Welche Ziele verfolgt das Forum im Hinblick auf eine notwendige Verschärfung von Sicherheitsmaßnahmen auf Basis der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem?

Zu 11.:

Das Forum findet am 23. und 24. September 2025 statt.

Zu 11. a. und b.:

Entfällt.

Zu 11. c.:

Es handelt sich um eine vom Bund durchgeführte Veranstaltung. Auskunft über die Ziele können allein die zuständigen Bundesbehörden geben.

12. Welche Maßnahmen plant der Senat, um angesichts einer möglichen bevorstehenden gerichtlichen Bestätigung der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem den Austausch und die Informationsweitergabe zwischen Verfassungsschutz, Waffenbehörde und Polizei zu intensivieren?

Zu 12.:

Die Zusammenarbeit zwischen dem Berliner Verfassungsschutz, der Berliner Waffenbehörde und der Polizei Berlin ist bereits eng und umfassend. Sie erfolgt unter der klaren Prämisse, dass Verfassungsfeinde nicht im Besitz von Waffen sein sollen. Eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit ist derzeit nicht erforderlich.

13. Hat sich der Berliner Senat im Rahmen der Innenministerkonferenz (11.–13. Juni 2025) für ein einheitliches Vorgehen zur Entwaffnung von aktiven AfD-Parteimitgliedern eingesetzt? Falls ja, welche konkrete Position vertritt der Senat? Falls nein, warum nicht und wird er dies auf der Innenministerkonferenz im Dezember 2025 tun?

Zu 13.:

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat zu TOP 77 folgenden Beschluss gefasst: „Die IMK bekräftigt, dass sie extremistischen Bestrebungen und damit verbundenen Gefahren für die Demokratie und die Innere Sicherheit entschlossen entgegentritt. Sie unterstreicht die fortwährende Notwendigkeit eines eng zwischen Bund und Ländern abgestimmten Vorgehens zum Umgang mit durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder eines Landesamtes gesichert als extremistisch eingestuften Bestrebungen insbesondere im Hinblick auf [...] waffenrechtliche Erlaubnisse.“ Die Senatorin für Inneres und Sport hat diese Position unterstützt.

14. Wie viele Stellen hat die Berliner Waffenbehörde? Wie viele dieser Stellen waren in den letzten drei Jahren nicht besetzt? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Vollzeitäquivalent für 2022, 2023 und 2024 am 31.12.).

Zu 14.:

In den Jahren 2022 bis 2024 standen der Waffenbehörde Berlin 28 Planstellen zur Verfügung. Während in den Jahren 2022/2023 davon 20 und im Jahr 2024 22 Planstellen direkt besetzt waren, ist die Waffenbehörde Berlin seit dem Jahr 2025 mit 29 Planstellen ausgestattet, von denen 25 mit Stand 31. Mai 2025 direkt besetzt sind.

Da Vakanzen bei der Waffenbehörde durch den Einsatz temporär verwendungseingeschränkter Dienstkräfte anderer Dienstbereiche der Polizei Berlin und von Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamten kompensiert werden, versehen aktuell 27 Dienstkräfte dort Ihren Dienst.

Darüber hinaus werden vakante Stellen regelmäßig ausgeschrieben und nachbesetzt. Im Rahmen einer laufenden Stellenausschreibung (Mai 2025) findet derzeit die Auswahl der Bewerbenden statt.

Berlin, den 04. Juli 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport